

223-41-25

**Landesverordnung
zu den Übergängen im Hochschulbereich
(HSchÜbVO)**

Vom 30. Juni 1998

Fundstelle: GVBI 1998, S. 218

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003, GVBI. 2003, S. 167

Änderungen

1. geändert durch Gesetz vom 21.7.2003, (GVBI. S.167)

Auf Grund

des § 29 a Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBI. S. 85),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBI. S. 463),
BS 223-41, und

des § 25 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBI. S. 71,
BS 223-9),

wird verordnet:

§ 1

**Universitätsstudium nach bestandener Zwischenprüfung an einer
rheinland-pfälzischen Fachhochschule**

Studierende, die an einer rheinland-pfälzischen staatlichen Fachhochschule, an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Ludwigshafen am Rhein oder an der Katholischen Fachhochschule in Mainz die Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, an einer rheinland-pfälzischen Universität in verwandten Studiengängen (Anlage 1) zu studieren.

§ 2

**Universitätsstudium nach bestandener Abschlußprüfung an einer
rheinland-pfälzischen Universität oder Fachhochschule**

(1) Personen, die ein Studium an einer rheinland-pfälzischen Universität oder einer rheinland-pfälzischen staatlichen Fachhochschule, an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Ludwigshafen am Rhein, an der Katholischen Fachhochschule in Mainz, an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank in Hachenburg, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen oder an der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer rheinland-pfälzischen Universität in jedem Studiengang zu studieren.

(2) In verwandten Studiengängen (Anlage 2) tritt die Abschlußprüfung an einer der in Absatz 1 genannten Fachhochschulen an die Stelle einer für den Universitätsstudiengang vorgeschriebenen Zwischenprüfung. Bestimmungen in Studienplänen und Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 33 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) ergänzende Studienleistungen vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Fachhochschulstudium nach bestandener Zwischen- oder Abschlußprüfung an einer rheinland-pfälzischen Universität

In verwandten Studiengängen (Anlage 3) tritt die an einer rheinland-pfälzischen Universität bestandene Zwischen- oder Abschlußprüfung an die Stelle einer für den Fachhochschulstudiengang vorgeschriebenen Vorprüfung. An der Universität erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit dies mit den Anforderungen des neuen Studienganges vereinbar ist. Bestimmungen in Studienplänen und Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 33 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 HochSchG ergänzende Studienleistungen oder auf Grund des § 65 Abs. 2 HochSchG eine einschlägige praktische Vorbildung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Lehramts- und Magisterstudiengänge

(1) Für Studiengänge, die zur Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen oder an Grund- und Hauptschulen führen, sowie für Magisterstudiengänge mit zwei Hauptfächern gilt § 1 mit der Maßgabe, daß beide Fächer der Fächerverbindung mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt sein müssen. Ist nur ein Fach einer Fächerverbindung mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt, kann die Fächerverbindung gewählt werden, wenn für das andere Fach eine weitere Studienberechtigung, insbesondere gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 HochSchG, vorliegt.

(2) Ist im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 nur ein Fach einer Fächerverbindung mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt, tritt die Abschlußprüfung an der Fachhochschule nur in diesem Fach an die Stelle der Zwischenprüfung.

(3) Für Studiengänge, die zur Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, gelten die §§ 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß das erste Prüfungsfach mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt sein muß. Für Magisterstudiengänge mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern, gelten die §§ 1 und 2 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß das Hauptfach mit dem Fachhochschulstudiengang verwandt sein muß.

(4) § 3 gilt mit der Maßgabe, daß

1. bei Studiengängen, die zur Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen oder an Grund- und Hauptschulen führen, sowie bei Magisterstudiengängen mit zwei Hauptfächern der Fachhochschulstudiengang mit einem Fach der Fächerverbindung,

2. bei Magisterstudiengängen mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern der Fachhochschulstudiengang mit dem Hauptfach und
3. bei Studiengängen, die zur Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, der Fachhochschulstudiengang mit dem ersten Prüfungsfach

verwandt sein muß.

(5) Das weitere Fach im Sinne des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), BS 223-41-16, gehört nicht zur Fächerverbindung im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 Nr. 1.

§ 5

Weitere Zuordnungen

Die für die Anrechnung an anderen Hochschulen zurückgelegter Studienzeiten und erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (§ 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG) zuständige Stelle kann Studiengänge, deren Verwandtschaft sich nicht aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ergibt, als verwandt zuordnen, wenn dies auf Grund von Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes, des Vergleichs der in Studienplänen und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen oder der Weiterentwicklung der Studieninhalte und neuer Studienangebote nahegelegt wird. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt erforderlich, soweit dieses nicht die nach Satz 1 zuständige Stelle ist.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen

Über die Anrechnung an anderen Hochschulen zurückgelegter Studienzeiten und erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studienbewerbers die für die Anrechnung sonstiger Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen zuständige Stelle.

§ 7

Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen an Hochschulen anderer Länder und des Bundes

(1) Wer eine Vor-, Zwischen- oder eine Abschlußprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt hat, kann unter den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 1 bis 5 an einer rheinland-pfälzischen Hochschule studieren, wenn er damit eine vergleichbare Berechtigung zum Studium an einer Hochschule des anderen Landes erworben hat.

(2) Wer eine Abschlußprüfung an einer Verwaltungsfachhochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt hat, kann unter den

Voraussetzungen des § 2 an einer rheinland-pfälzischen Universität studieren, wenn er damit eine vergleichbare Berechtigung zum Studium an einer Universität des anderen Landes erworben hat. Wer eine Abschlußprüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes erfolgreich abgelegt hat, kann unter den Voraussetzungen des § 2 an einer rheinland-pfälzischen Universität studieren, wenn er damit eine vergleichbare Berechtigung zum Studium an einer Universität des Landes erworben hat, in dem die den abgeschlossenen Studiengang anbietende Einrichtung der Fachhochschule des Bundes belegen und staatlich anerkannt ist.

§ 8

Wechsel innerhalb derselben Hochschulart

(1) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen der in einem anderen Land dadurch erworbenen Studienberechtigung in gleichen oder verwandten Studiengängen zum Studium an einer rheinland-pfälzischen Universität auch dann berechtigt, wenn sie keine dafür in Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Studienberechtigung nachweisen können.

(2) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule eine Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind im Rahmen der in dem anderen Land dadurch erworbenen Studienberechtigung in gleichen oder verwandten Studiengängen zum Studium an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule auch dann berechtigt, wenn sie keine dafür in Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Studienberechtigung nachweisen können.

(3) Gleich im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Studiengänge, bei denen eine Gleichwertigkeitsprüfung der bis einschließlich der Vor- oder Zwischenprüfung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unterbleibt; dies gilt insbesondere für Studiengänge, die derselben Empfehlung gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes unterliegen. Verwandt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Studiengänge, wenn bis einschließlich der Vor- oder Zwischenprüfung Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen, die nach den aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG erlassenen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung als gleichwertig anzurechnen sind.

(4) In gleichen Studiengängen wird das Studium mit dem Hauptstudium fortgesetzt. In verwandten Studiengängen richten sich die nach dem Hochschulwechsel zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 9

Eignungsprüfungen

Die Bestimmungen über Eignungsprüfungen (§ 66 HochSchG) bleiben unberührt.

§ 10

Empfehlungen der Konferenz der Hochschulpräsidenten

Die Konferenz der Hochschulpräsidenten soll Empfehlungen darüber beschließen, ob

und inwieweit

1. ergänzende Studienleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Satz 3 erforderlich sind und
2. nicht in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung enthaltene Studiengänge gemäß § 5 als verwandt zugeordnet werden können.

§ 11:

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung

Anlage 1
(zu § 1)

Verwandte Studiengänge		
Nummer	Fachhochschule	Universität
1.	Architektur	Architektur Bauingenieurwesen Bautechnik Kunstgeschichte Kunstwissenschaft Mathematik Raum- und Umweltplanung Technomathematik Wirtschaftsmathematik
2.	Bauingenieurwesen	Architektur Bauingenieurwesen Bautechnik Geographie Geologie Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Raum- und Umweltplanung Technomathematik Wirtschaftsmathematik
3.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“	Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftslehre Wirtschaftspädagogik Wirtschafts- und Arbeitslehre
4.	Biotechnologie	Angewandte Umweltwissenschaften
5.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Designer (FH)“ „Diplom- Designerin (FH)“	Bildende Kunst Freie Bildende Kunst Kunstgeschichte Kunstwissenschaft

6.	Elektrotechnik	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik
7.	Entsorgungstechnik	Chemie Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technomathematik Wirtschaftsmathematik
8.	Geoinformatik und Vermessung	Angewandte Umweltwissenschaften Bauingenieurwesen Bautechnik Geographie Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Raum- und Umweltplanung Technomathematik Wirtschaftsmathematik
9.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Informatiker (FH)“ „Diplom- Informatikerin (FH)“	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik

10.	Ingenieurinformatik	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik
11.	Innenarchitektur	Architektur Bildende Kunst Freie Bildende Kunst Kunstgeschichte Kunstwissenschaft
12.	Keramik	Angewandte Umweltwissenschaften Bauingenieurwesen Bautechnik Chemie Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Mineralogie Physik Raum- und Umweltplanung Technomathematik Wirtschaftsmathematik
13.	Landwirtschaft	Biologie Chemie
14.	Lebensmittel-/Hausgerätetechnik	Biologie Chemie Elektrotechnik Lebensmittelchemie Maschinenbau und Verfahrenstechnik

15.	Maschinenbau	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik
16.	Mikrosystemtechnik	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik
17.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Pflegepädagoge (FH)“ „Diplom- Pflegepädagogin (FH)“	Erziehungswissenschaft Pädagogik Sonderpädagogik
18.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Pflegewirt (FH)“ „Diplom- Pflegewirtin (FH)“	Wirtschaftslehre Wirtschafts- und Arbeitslehre
19.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Religionspädagoge (FH)“ „Diplom- Religionspädagogin (FH)“	Erziehungswissenschaft Katholische Religionslehre Katholische Theologie Pädagogik Sonderpädagogik
20.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialarbeiter (FH)“ „Diplom- Sozialarbeiterin (FH)“	Erziehungswissenschaft Pädagogik Sonderpädagogik Soziologie
21.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialpädagoge (FH)“ „Diplom- Sozialpädagogin (FH)“	Erziehungswissenschaft Pädagogik Sonderpädagogik Soziologie

22.	Textiltechnik	Chemie Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Technomathematik Wirtschaftsmathematik Wirtschafts- und Arbeitslehre
23.	Umweltplanung	Angewandte Umweltwissenschaften Bauingenieurwesen Geographie Raum- und Umweltplanung
24.	Umweltschutz	Angewandte Umweltwissenschaften Biologie Chemie Geologie Geographie Physik
25.	Verfahrenstechnik	Chemie Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik
26.	Versorgungstechnik	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Informatik Maschinenbau und Verfahrenstechnik Mathematik Physik Technoinformatik Technomathematik Wirtschaftsmathematik

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

Verwandte Studiengänge		
Nummer	Fachhochschule	Universität
1.	Architektur	Architektur Bauingenieurwesen Bautechnik
2.	Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Bautechnik
3.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“	Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftslehre Wirtschaftspädagogik Wirtschafts- und Arbeitslehre
4.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Designer (FH)“ „Diplom- Designerin (FH)“	Bildende Kunst Freie Bildende Kunst
5.	Elektrotechnik	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik
6.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Informatiker (FH)“ „Diplom- Informatikerin (FH)“	Informatik Technoinformatik
7.	Ingenieurinformatik	Elektrische Informationstechnik Elektrotechnik Technoinformatik
8.	Innenarchitektur	Architektur
9.	Lebensmittel-/Hausgerätetechnik	Lebensmittelchemie Maschinenbau und Verfahrenstechnik
10.	Maschinenbau	Maschinenbau und Verfahrenstechnik
11.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Pflegepädagoge (FH)“ „Diplom- Pflegepädagogin (FH)“	Erziehungswissenschaft Pädagogik
12.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialarbeiter (FH)“ „Diplom- Sozialarbeiterin (FH)“	Erziehungswissenschaft Pädagogik

13.	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialpädagoge (FH)“ „Diplom- Sozialpädagogin (FH)“	Erziehungswissenschaft Pädagogik
14.	Umweltschutz	Angewandte Umweltwissenschaften Geographie Geologie
15.	Verfahrenstechnik	Maschinenbau und Verfahrenstechnik
16.	Versorgungstechnik	Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Anlage 3
(zu § 3 Satz 1)

Verwandte Studiengänge		
Nummer	Universität	Fachhochschule
1.	Angewandte Umweltwissenschaften	Umweltschutz
2.	Architektur	Architektur Innenarchitektur
3.	Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
4.	Bautechnik	Bauingenieurwesen
5.	Betriebswirtschaftslehre	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“
6.	Bildende Kunst	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Designer (FH)“ „Diplom- Designerin (FH)“
7.	Biologie	Landwirtschaft Umweltschutz
8.	Elektrische Informationstechnik	Elektrotechnik
9.	Elektrotechnik	Elektrotechnik
10.	Erziehungswissenschaft	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialarbeiter (FH)“ „Diplom- Sozialarbeiterin (FH)“ „Diplom- Sozialpädagoge (FH)“ „Diplom- Sozialpädagogin (FH)“
11.	Freie Bildende Kunst	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Designer (FH)“ „Diplom- Designerin (FH)“
12.	Geographie	Umweltplanung Umweltschutz
13.	Informatik	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Informatiker (FH)“ „Diplom- Informatikerin (FH)“

14.	Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Maschinenbau Verfahrenstechnik Versorgungstechnik
15.	Pädagogik	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialarbeiter (FH)“ „Diplom- Sozialarbeiterin (FH)“ „Diplom- Sozialpädagoge (FH)“ „Diplom- Sozialpädagogin (FH)“
16.	Soziologie	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Sozialarbeiter (FH)“ „Diplom- Sozialarbeiterin (FH)“ „Diplom- Sozialpädagoge (FH)“ „Diplom- Sozialpädagogin (FH)“
17.	Technoinformatik	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Informatiker (FH)“ „Diplom- Informatikerin (FH)“
18.	Volkswirtschaftslehre	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“
19.	Wirtschaftslehre	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“
20.	Wirtschafts- und Arbeitslehre	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“
21.	Wirtschaftspädagogik	Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom- Betriebswirt (FH)“ „Diplom- Betriebswirtin (FH)“